

**Ordnung für die Studienbegleitende Zusatzausbildung  
Mehrsprachigkeitsberatung  
an der Universität Regensburg  
Vom 16. Juli 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1  
Geltungsbereich, Ziel**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bietet die studienbegleitende Ausbildung Mehrsprachigkeitsberatung an. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen der Ausbildung.
- (2) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse, die die Absolventen befähigen, Schulen und anderen Institutionen dahingehend zu beraten, wie Mehrsprachigkeit bei Personen mit Migrationshintergrund bewahrt und gefördert werden kann. Sie sollen in der Lage sein, Lehrer und weitere mit der Thematik befasste Personenkreise für die Auswirkungen von Mehrsprachigkeit auf die Sprachkompetenz von Schülern zu sensibilisieren. <sup>2</sup>Sie sollen ein Verständnis unter Schülern wecken für die Möglichkeiten und den Reichtum von Mehrsprachigkeit. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, ein mehrsprachigkeitsfreundliches Ambiente an der jeweiligen Institution zu fördern und Eltern und Kinder zu beraten, um Mehrsprachigkeit im familiären Kontext zu erhalten und zu fördern.
- (3) Die Ausbildung richtet sich an Lehramtsstudierende einer Philologie an der Universität Regensburg, sowie an Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft, Anglistik, Romanistik und Slavistik.

**§ 2  
Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die als Prüfer selbst an der Zusatzbildung mitwirken können. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den

Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 3**

#### **Prüfer und Beisitzer**

<sup>1</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

### **§ 4**

#### **Modularisierung und Leistungspunktvergabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. <sup>2</sup>Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>4</sup>Der Modulkatalog wird im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität bekannt gemacht.
- (2) <sup>1</sup>Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

### **§ 5**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot**

- (1) <sup>1</sup>Die Ausbildung kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Sie erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. <sup>4</sup>Es wird empfohlen, die Zusatzausbildung im dritten Fachsemester zu beginnen.

- (2) <sup>1</sup>Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird von folgenden Instituten der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften in Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt: Institut für Germanistik (Deutsch als Zweitsprache), Institut für Information und Medien, Sprache und Kultur (I:IMSK), Institut für Romanistik und Institut für Slavistik.

## **§6 Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Ausbildung sind:
1. <sup>1</sup>Sprachkenntnisse in drei lebenden Sprachen (davon zwei mindestens auf dem Niveau C1 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen), eine weitere mindestens auf dem Niveau A2 GER). <sup>2</sup>Der Nachweis der Sprachkenntnisse obliegt den Studierenden. <sup>3</sup>Der Sprachnachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage entsprechender Zeugnisse und Prüfungsdokumente. <sup>4</sup>Anderenfalls können Kenntnisse auf dem Niveau von C1 GER im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch durch einen Sprachtest bei den fachlich jeweils zuständigen Lektoren und Lehrbeauftragten nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Kann zum Zeitpunkt der Aufnahme der Zusatzausbildung der Sprachennachweis nicht geführt werden, erfolgt die Aufnahme in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage der Nachweise bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.
  2. Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung „Einführung in die Sprachwissenschaft“.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Anträge auf Zulassung zur studienbegleitenden Zusatzausbildung Mehrsprachigkeitsberatung sind für das Wintersemester bis zum ersten Tag des Vorlesungszeitraums an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 7 Bestandteile und Gliederung der Ausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind folgende Module im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden (SWS) und 22 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:

MSB – M – 01: Kompetenz in Migrationsprachen (8 LP)  
MSB – M – 02: Grundlagen der Mehrsprachigkeitsforschung (6 LP)  
MSB – M – 03: Praxis der Mehrsprachigkeitsberatung (8 LP).

<sup>2</sup>Der Modulbestandteil MSB – M – 01.3 kann erst nach Abschluss des Modulbestandteils MSB – M – 01.2 absolviert werden. <sup>2</sup>Das Aufbaumodul MSB – M – 03 kann erst nach Abschluss der Basismodule MSB – M – 01 und MSB – M – 02 absolviert werden.

- (2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Diese besteht vor allem in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminar- bzw. Übungssitzungen. <sup>3</sup>Daher ist im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module in vorgesehenen Seminaren und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>4</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach

ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. <sup>5</sup>Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 12) gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                       |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                                 |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| - bis 1,5         | = sehr gut     |
| - von 1,6 bis 2,5 | = gut          |
| - von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Regensburg, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn

sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

## **§ 10**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, sowie Berichten erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens eine und höchstens drei Stunden. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 17 festgesetzt.

## **§ 11**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Prüfling.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer gemäß § 8 festgesetzt.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem für die Prüfung Verantwortlichen umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei

krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung. <sup>5</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 14**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 15**

### **Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ggf. durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer gewährt.

## **§ 17**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 18**

#### **Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat**

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 7 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Ausbildung setzt sich aus den gleichgewichteten Noten der in § 7 genannten Module zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie das Gesamtergebnis aufgeführt sind.
- (4) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

### **§19**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 02. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juli 2014.

Regensburg, den 16. Juli 2014  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel



Diese Satzung wurde am 16. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juli 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2014.